



Info

Anhebung der Pensionsgrenze für Polizisten –

Was kommt konkret?

Nach der Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie unserem Flugblatt „GdP ringt Landesregierung Kompromiss ab“ vom vergangenen Freitag (21. März 2014) und der Presseveröffentlichung in der Wochenendausgabe der „Saarbrücker Zeitung“ (Artikel „Sonderregelung bei Pensionsalter für Polizisten steht“ vom 22./23. März 2014) haben die Telefone bei der Geschäftsstelle und den Funktionären der GdP nicht mehr still gestanden – alle wollten wissen:

„Was bedeutet denn dies nun konkret für mich?“

Die GdP liefert die Antworten (Stand: 24.03.2014):

- Mit ab 1.12.2015 wirksamem Gesetz soll die Lebensarbeitszeit für den allgemeinen Beamtenbereich von 65 auf 67, für den Vollzugsbereich (Polizei, Justiz) sowie den Einsatzdienst der Feuerwehr von 60 auf 62 Jahre angehoben werden.
- Im Vollzugsbereich (Polizei) ist der Jahrgang 1954 noch nicht betroffen, es geht erst los mit dem Jahrgang 1955. Für diejenigen, die keinen Antrag auf einen (möglichen!) Ruhestandseintritt mit 60 stellen, da sie dies aus persönlichen Gründen nicht möchten oder weil sie keine oder zu wenige Schicht-/Wechselschichtzeiten vorzuweisen und daher einen Versorgungsabschlag hinnehmen müssten, gelten dann folgende neue Lebensarbeitszeit-Grenzen:

Tabelle 1

Geburtsjahr/ Geburtsmonat:	Anhebung um Monate:	Ergibt neue Altersgrenze:	Ergibt neuen Termin Ruhestandseintritt (ohne Bonusjahre):
Januar 1955	1	60 J. + 1 Mon.	1.3.2015
Februar 1955	2	60 J. + 2 Mon.	1.5.2015
März 1955	3	60 J. + 3 Mon.	1.7.2015
April 1955	4	60 J. + 4 Mon.	1.9.2015
Mai 1955	5	60 J. + 5 Mon.	1.11.2015
Juni 1955	6	60 J. + 6 Mon.	1.1.2016
Juli 1955	7	60 J. + 7 Mon.	1.3.2016
August 1955	8	60 J. + 8 Mon.	1.5.2016
Sept.-Dez. 1955 ¹	9	60 J. + 9 Mon.	1.7.2016 - 1.10.2016
1956	10	60 J. + 10 Mon.	1.12.2016 - 1.11.2017
1957	11	60 J. + 11 Mon.	1.1.2018 – 1.12.2018
1958	12	61 Jahre	1.2.2019 – 1.1.2020
1959	14	61 J. + 2 Mon.	1.4.2020 – 1.3.2021
1960	16	61 J. + 4 Mon.	1.6.2021 – 1.5.2022
1961	18	61 J. + 6 Mon.	1.8.2022 – 1.7.2023
1962	20	61 J. + 8 Mon.	1.10.2023 – 1.9.2024
1963	22	61 J. + 10 Mon.	1.12.2024 – 1.11.2025
1964	24	62 Jahre	Ab 1.1.2026

- Polizisten der vorbezeichneten Jahrgänge, welche keinen Antrag auf Pensionierung mit 60 stellen, bleiben also um 1 Monat bis 24 Monate über 60 Jahre hinaus im aktiven Dienst. Treten sie dann nach einer solchen „Verlängerung“ in Ruhestand, erfolgt keinerlei Versorgungsabschlag.
- Infolge der Einführung einer Antragsaltersgrenze kann jeder Polizist ab Jahrgang 1955 nun aber auch eine Ruhestandsversetzung mit 60 Jahren beantragen. Dann darf er wie bisher mit 60 Jahren in Ruhestand gehen,
 - a) indem er keine oder nicht genügend viele anrechenbare „Bonusjahre“ (Schichtdienst-/Wechselschichtdienstjahre) vorzuweisen hat, so dass er von seinem Ruhegehalt einen Versorgungsabschlag in Höhe von 0,3 % (Minimum) bis 7,2 % (Maximum) erleidet
 oder
 - b) indem er genügend anrechenbare „Bonusjahre“ (Schichtdienst-/Wechselschichtdienstjahre) nachweist, so dass er keinen Versorgungsabschlag erleidet.

¹ Ab Sept. 1955 bis 1963 bestimmt der Geburtsmonat im betreffenden Jahr den Monat des späteren Ruhestandseintritts in den Jahren 2016 bis 2025.



- Die im Schicht-/Wechselschichtdienst geleisteten Dienstjahre (mindestens 5) sind sog. „Bonusjahre“. Für je 2 „Bonusjahre“ gibt es einen Bonus von 0,3 % beim Versorgungsabschlag, also ergeben 12 Jahre Schichtdienst 3,6 % (12 x 0,3 %) und 24 Schichtdienstjahre 7,2 % (24 x 0,3 %) Bonus. Eine Anrechnung erfolgt erst bei mindestens 5 Jahren an Schicht- und Wechselschichtdienst (bzw. Einsatzdienst bei der Feuerwehr), die maximale Anrechnung ist bei 24 Jahren (=3,6 % Bonus beim Versorgungsabschlag) erreicht.
- Bei einer Ruhestandsversetzung mit 60 Jahren ist für die Jahrgänge bis einschl. 1958 eine vollständige Reduzierung des Versorgungsabschlags (abschlagsfreier Pensionseintritt) bis zum 1.1.2020 möglich (bei 24 Jahren an Schicht- und Wechselschichtdienst bzw. Einsatzdienst der Feuerwehr). Daher kann der Polizist des Geburtsjahrgangs 1958, der infolge Anhebung der Lebensarbeitsgrenze eigentlich von Gesetzes wegen bis 61 Jahre im Dienst bleiben müsste (siehe Tabelle oben!), auf Antrag abschlagsfrei mit 60 Jahren in Pension gehen, wenn er 24 „Bonusjahre“ vorweisen kann.
- Für alle jüngeren Geburtsjahrgänge (1959, 1960 usw.) gilt, dass 24 oder mehr Bonusjahre keine um mehr als 1 Jahr frühere Pensionierung bewirken können, also keine abschlagsfreie Pensionierung schon mit 60, sondern nurmehr eine solche mit „60 plus“ (z.B. für den Jahrgang 1964 bei 24 Bonusjahren mit 61 Jahren) → **Näheres zeigt die Tabelle 2 auf der nächsten Seite.**
- Welches Verfahren und welche Formerfordernisse sich der Dienstherr hinsichtlich des Nachweises der „Bonusjahre“ sowie hinsichtlich Frist und Form von Anträgen vorstellt, ist derzeit noch nicht bekannt. Gleiches gilt für beabsichtigte Interpretation des „dienstlichen Interesses“, bei dessen Bejahung eine Hinausschiebung des Ruhestandseintritts um bis zu 3 Jahre (max. bis 65 Jahre) beantragbar sein soll (bisheriger § 128 Abs. 2 SBG).



Übersicht – Anhebung der besonderen Altersgrenze im Beamtenbereich

Eintritt in den Ruhestand	Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Versorgungsabschlag bei Antr. Alt-gr.60	Benötigte Jahre für abschlagsfreier Ruhestandseintritt	Abschlagsfreier Ruhestandseintritt bei 24 Monatsmodell
			Jahre	Monate			
1.3.2015	1955 - Januar	1	60	1	0,3	mindestens 5 Jahre	60
1.5.2015	1955 - Februar	2	60	2	0,6	mindestens 5 Jahre	60
1.7.2015	1955 - März	3	60	3	0,9	6 Jahre	60
1.9.2015	1955 - April	4	60	4	1,2	8 Jahre	60
1.11.2015	1955 - Mai	5	60	5	1,5	10 Jahre	60
1.1.2016	1955 - Juni	6	60	6	1,8	12 Jahre	60
1.3.2016	1955 - Juli	7	60	7	2,1	14 Jahre	60
1.5.2016	1955 - August	8	60	8	2,4	16 Jahre	60
1.7.2016 bis 1.10.2016	1955 - September bis Dezember	9	60	9	2,7	18 Jahre	60
1.12.2016 bis 1.11.2017	1956	10	60	10	3,0	20 Jahre	60
1.1.2018 bis 1.12.2018	1957	11	60	11	3,3	22 Jahre	60
1.2.2019 bis 1.1.2020	1958	12	61	0	3,6	24 Jahre	60
1.4.2020 bis 1.3.2021	1959	14	61	2	4,2	24 Jahre	bei 60: 0,6% oder 60+2 abschlagsfr.
1.6.2021 bis 1.5.2022	1960	16	61	4	4,8	24 Jahre	bei 60: 1,2 % oder 60+4 abschlagsfr.
1.8.2022 bis 1.7.2023	1961	18	61	6	5,4	24 Jahre	bei 60 = 1,8 % oder 60+6 abschlagsfr.
1.10.2023 bis 1.9.2024	1962	20	61	8	6	24 Jahre	bei 60 = 2,4 % oder 60+8 abschlagsfr.
1.12.2024 bis 1.11.2025	1963	22	61	10	6,6	24 Jahre	bei 60 = 3 % oder 60+10 abschlagsfr.
ab 1.1.2026	ab 1964	24	62	0	7,2	24 Jahre	bei 60 = 3,6 % oder 61 abschlagsfrei

Sonderregelung bei Pensionsalter für Polizisten steht

Altersgrenze steigt schrittweise auf 62 Jahre - Ausnahme für Beamte im Schichtdienst - Gewerkschaften: Kompromiss kann sich sehen lassen

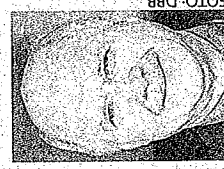
Das Pensionsalter für Beamte der Polizei und im Justizvollzug steigt von 60 auf 62 Jahre. Für belastete Berufsgruppen sind Sonderregelungen geplant. Ein erster Kompromissversuch war gescheitert - aus Sorge vor einer Rüge aus Berlin.

Von SZ-Redakteur Daniel Kirch

Saarbrücken. Im zweiten Anlauf haben sich Gewerkschaften und Landesregierung auf eine Sonderregelung beim Pensionsalter für Polizisten, Justizvollzugsbeamte und Berufsfeuerwehrleute verständigt. Ihr Pensionsalter steigt bis 2026 schrittweise von derzeit 60 auf 62 Jahre. Für besonders belastete Berufsgruppen sind al-

lerdings Sonderregelungen vereinbart. So sollen Beamte, die auf 24 Jahre im Wechselschichtdienst von Polizei und Justizvollzug oder im Einsatzdienst der Feuerwehr kommen, zunächst weiter mit 60 Jahren in Pension gehen können. Ab dem 1. Januar 2020 soll dies dann erst ab dem 61. Lebensjahr möglich sein. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause im Landtag beraten werden.

Einen Kompromiss hatte eine Arbeitsgruppe von Innenministerium und Gewerkschaften bereits



Ewald Linn

vor mehreren Monaten gefunden. Allerdings hatte die Regierung diese Vereinbarung vor einem Spitzentreffen mit den Gewerkschaften wieder

einkassiert. Sie sorgte sich, dass der Stabilitätsrat diese (im Vergleich zur nun gefundenen Lösung etwas großzügigere) Regelung beanstanden könnte. In dem Kontrollgremium muss das Land zwei Mal pro Jahr Rechenschaft über seinen Sparkurs ablegen.

Der neue Kompromiss, deren Grundzüge Innenministerin Monika Bachmann (CDU) gestern

verkündete, sieht nun Folgendes vor: Polizei- und Justizvollzugsbeamte sowie Berufsfeuerwehrleute gehen grundsätzlich mit 62 Jahren in Pension. Auf Antrag können sie bereits ab dem 60. Lebensjahr aus dem Dienst ausscheiden. Allerdings müssen sie dann Abschlüsse von bis zu 7,2 Prozent in Kauf nehmen. Wer jedoch mindestens fünf Jahre im Wechselschichtdienst von Polizei oder Justizvollzug oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr gearbeitet hat, kann diesen Abschlag reduzieren - mit der Folge, dass ein Beamter statt mit 62 Jahren zunächst weiterhin mit 60 und ab 2020 mit 61 Jahren ohne Abschlüsse in Pension gehen kann.

Der stellvertretende Landes-

vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Ralf Porzel, teilte gestern mit, der Kompromiss schaffe nun endlich Klarheit für die Beamten. „Ich denke, dass sich der gefundene Kompromiss auch im Vergleich zu bereits bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern sehen lassen kann.“ Der Landeschef des Deutschen Beamtenbundes (DBB), Ewald Linn, ergänzte: „Wir unterstützen eine Lösung finden, die dem Stabilitätsrat standhält.“ Er sprach von einem sehr flexiblen Modell, „das es in anderen Bundesländern so nicht gibt“. Nach wie vor ungeklärt ist die Frage der Erschweris-Zulagen. Bachmann erklärte, man arbeite an einer einvernehmlichen Lösung.